

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 87 (1990)

**Heft:** 9

**Artikel:** Wohnen : kein Platz für psychisch Leidende?

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838494>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

	<b>Entschädigung bisher</b> Mindest- betrag Fr.	<b>Entschädigung ab 1991</b> Höchstbetrag bzw. fester Betrag Fr.
Haushaltungsschädigung (Art. 9 Abs. 1)	39.–	117.–
Entschädigung für Alleinstehende (Art. 9 Abs. 2)	24.–	70.–
Haushaltungsschädigung während Beförderungsdiensten (Art. 11)	78.–	117.–
Entschädigung für Alleinstehende während Beförderungsdiensten (Art. 11)	47.–	70.–
Kinderzulage (Art. 13)		14.–
Unterstützungszulage (Art. 14)		
– für die erste unterstützte Person		28.–
– für jede weitere unterstützte Person		14.–
Betriebszulage (Art. 1)		42.–
Mindestgarantie (Art. 16 Abs. 2)	67.–/106.–	79.–/124.–

## **Wohnen: Kein Platz für psychisch Leidende?**

Gegen 300 Personen, Fachleute, Angehörige und auch einige Betroffene trafen sich unlängst in der Paulus-Akademie in Zürich, um die brennenden Probleme zu erörtern, die sich aufgrund der Wohnungsnot für psychisch Leidende ergeben. Frau Dr. Ursula Koch, Stadträtin von Zürich, schilderte die kaum noch überbrückbaren Gegensätze zwischen der Dynamik des Wohnungsmarktes und dem Anspruch einkommensschwächerer Bevölkerungsgruppen auf ein kostengünstiges Wohnen.

Dr. Michael Hohn, Vorsteher des Fürsorgeamtes der Stadt Bern, ging auf die strukturelle, d.h. bestimmte Gruppen benachteiligende Wohnungsnot ein. Er erörterte die wohnungspolitischen Massnahmen des Bundes (Wohnbau- und Eigenheimförderungsgesetz) und die Notwendigkeit kantonaler und städtischer Anschlussprogramme. Rein fürsorgepolitische Massnahmen (Mietzinszuschüsse, Gutsprachen für Wohnungsmieten, Bereitstellung von Notunterkünften usw.) griffen, so Hohn, auf die Dauer zu kurz. Neben grundsätzlichen Änderungen in der Boden- und Wohnungspolitik diskutierte er praktische Ansätze zu einer besseren Berücksichtigung von Problemgruppen auf dem Wohnungsmarkt, wie sie kürzlich von einer Forschungsgruppe des Bundesamtes für Wohnen vorgestellt wurden: Vermeidung von Unter- und Fehlbelegungen, Quotenregelungen bei Neuüberbauungen und Vergaben zur Steigerung der Anzahl sozialer Vermietungen, Wiederherstellung der Wohnfunktion zweckentfremdeter Liegenschaften, Erwerb bestehender Liegenschaften durch die öffentliche Hand usw. Peter Aebischer, Abteilungschef der Invalidenversicherung (IV) skizzierte dann die Unterstützungsrichtlinien der IV für Wohnprojekte für psychisch Leidende. Das 2-Phasen-Modell sieht vor, dass in der ersten Phase in der psychiatrischen Klinik die Krankenkas-

sen für alle ärztlichen und therapeutischen Massnahmen als zuständig gelten und die IV erst in der zweiten Phase die Förderung der sozialrehabilitativen Massnahmen übernimmt.

Dem Grundsatz der IV, alle Behinderungsarten gleich zu behandeln, widersetzte sich im Anschluss Frau Rosmarie Escher vom Verein für Sozialpsychiatrie Baselland energisch. Die Gleichbehandlung aller Behinderten könnte innerhalb des IV-Modells der kostendeckenden Pensionspreise (Rente und Ergänzungsleistungen) für Wohnheime im Sinne einer Nivellierung nach unten auch diskriminierend wirken. Sie unterschied mehrere Grade und Gruppen von psychischen Beeinträchtigungen und betonte, das IV-Modell sei nur für die Langzeitpatienten in Dauerwohnheimen anwendbar. Bei allen andern psychisch Leidenden müsse der Leitsatz «Eingliederung statt Rente» wieder Vorrang haben. Statt ein Finanzierungsmodell zu begünstigen, das auf die Rente gründet, müsse auf die gesunde Seite der nicht chronischen Patienten gebaut werden. Im Sinne einer präventiven Haltung seien Wohnheime für Menschen in akuten seelischen Krisen einzurichten, die eine andere Finanzierungsbasis voraussetzen. Ihr Verein ist denn auch folgerichtig auf die Behörde zugegangen und hat sie in ihrer gesundheits- und sozialpolitischen Verantwortung behaftet. Es bestehen gute Aussichten, dass der Kanton ein stärkeres finanzielles Engagement bei Wohnheimen mit präventivem Charakter eingehen wird. Frau Escher machte den TeilnehmerInnen der Tagung Mut, im gleichen Sinne Lobbies für die psychisch Leidenden aufzubauen und sie politisch wirksam werden zu lassen.

Zwei Mitarbeiter der Pro Mente Sana betrachteten die heutige Wohnsituation psychisch Leidender im Lichte des ursprünglichen Anspruchs der Sozialpsychiatrie, als sie sich noch stark machte für die Chancengleichheit aller Angehöriger einer Gesellschaft und sich an der Veränderung sozialer Missstände aktiv beteiligen wollte. Seit diesen Anfangszeiten haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, speziell auf dem Wohnungsmarkt, sehr stark zuungunsten der psychisch Leidenden verändert. Im gleichen Masse ist auch das Engagement der Sozialpsychiatrie in sozialpolitischen Fragen zurückgegangen. Die beiden Referenten verteidigten das Recht der psychisch Leidenden auf Wohnen unabhängig von ihrem psychischen Zustand, und sie warnten vor unzulässigen Vermischungen des sozialen Problems der Wohnungsnot mit dem psychiatrischen Auftrag. Damit das in der Charta der Pro Mente Sana niedergelegte «Recht auf Wohnen» für psychisch Leidende nicht bloss eine pathetische Formel bleibe, müsse ernsthaft eine Volksinitiative für ein Recht auf Wohnen geprüft werden.

### *Die Praxis*

Zum Schluss der Tagung schilderten Betroffene, Angehörige, Betreuerinnen, Betreiber und KlinikvertreterInnen Angebot, Mängel und Perspektiven im Wohnangebot für psychisch Leidende. Diese Schilderungen fügen sich gut in das Bild, das auch eine Umfrage der Pro Mente Sana in verschiedenen Kantonen zur Wohnsituation psychisch Leidender vermittelt. Zwar ist die Woh-

nungsnot nicht in allen Regionen gleich erdrückend. Es mangelt fast an allem. Es fehlen stark, mittel, und vor allem kleinere lose betreute Wohngruppen, ferner niedrigschwellige Wohnheime mit interner Tagessstruktur. Wohnformen für schwierige, unstrukturierte Patienten gibt es kaum. Hunderte von PatientInnen müssen im Jahr in unbefriedigende Wohnlösungen entlassen werden. Für Dutzende von Patienten zeigt sich gar keine Lösung. Seit zwei Jahren steigt in vielen Nachtkliniken, Wohnheimen und teilweise auch in Kliniken die Aufenthaltsdauer wegen der Wohnungsnot signifikant. Besonders dramatisch scheint die Lage für die älteren chronisch Kranken zu sein. Betreute Heime wie lose betreute Appartements fehlen, um Langzeitpatienten aus der Klinik entlassen zu können.

Die grosse Problemlast, die sich an der Tagung artikuliert, zeigt deutlich, dass ein längeres Zuwarten schwere Folgen für alle Beteiligten und auch für die Gesellschaft zeitigen wird. Die Sozialpsychiatrie ist dazu aufgerufen, sich auf ihre Anfänge und ihre sozialpolitische Verantwortung zu besinnen. Denn ohne diese entwickeln sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen weiterhin ungebremst so, dass sie ihren Auftrag, Menschen in psychischer Not nicht auszuschliessen, sondern inmitten der Gemeinschaft zu stützen und zu beschützen, nicht mehr erfüllen kann. Ferner könnten auch die Unterstützungsrichtlinien der IV vermehrt auf die präventiven Aufgaben von Wohngruppen zugeschnitten werden. Die Behörden, Politiker und Initiativgruppen müssen endlich ernst machen mit der Umsetzung einschneidender wohnungs- und sozialpolitischer Massnahmen, die die Stellung aller sozial Benachteiligten auf dem Wohnungsmarkt verbessern.

U.R.

---

## ENTSCHEIDE

---

### **Die Bemessung des elterlichen Unterhalts für Kinder**

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das Bundesgericht hat in einem Urteil seiner II. Zivilabteilung die Grundsätze dargestellt, nach denen Unterhaltsbeiträge von Eltern an Kinder im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit ersterer, die Bedürfnisse letzterer und die Verhältnisse unter Geschwistern zu bemessen sind.

Gemäss Art. 285 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) soll der Unterhaltsbeitrag für ein Kind den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen und ausserdem Vermögen und Einkünfte des Kindes berücksichtigen. Die Vorstellung eines sogenannten Regelunterhaltes, der wie im Recht der Bundesrepublik Deutschland vom Vater eines ausserehelich geborenen Kindes im Sinne einer Minimalleistung